Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 6. Herbstmonat
No. 36. 1834.

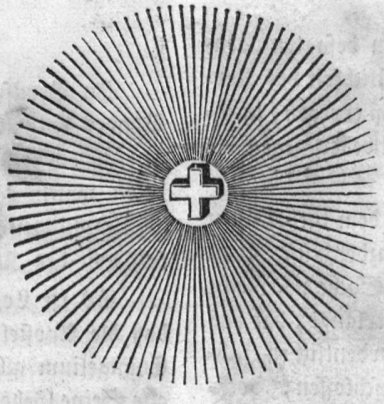

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Petitis a me in sæculo judicium, quum ego ipse Christi judicium expectem.
Ihr (Donatisten) verlanget von mir (Kaiser Konstantin), als einem Weltmann, Urtheil und Recht, da ich selber (in Sachen der Kirche) den Ausspruch Christi (der Kirche) erwarte. Optatus Milev.

Das katholische Landkapitel Regensberg an den Tit. Großen Rath des Kantons Aargau.

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herrn Großräthe!

Der aargauische Staat anerkennt die katholische Geistlichkeit, gemäß ihres Amtes, als Diener der katholischen Kirche.

Dieser Kirche hat er, wie der protestantischen, durch seine Verfassung die unbeschränkte Ausübung des Gottesdienstes gewährleistet.

Eine solche Gewährleistung muß sich auch auf die Ausübung der ihr eigenthümlichen Rechte erstrecken: denn sollen die Lehren und Heilsmittel des Gottesdienstes die Erreichung des kirchlichen Zweckes, welcher da ist Heiligung des Menschen in allen Verhältnissen des irdischen Lebens, bewirken; so muß die Kirche einerseits auch Alles, was der fruchtbaren Wirksamkeit ihrer Lehren und Heilsmittel hinderlich ist, aus diesen Lebensverhältnissen entfernen, anderseits Alles darin festsetzen und anordnen können, was derselben beförderlich sein kann. Dazu bedarf sie nothwendig eigenthümliche Rechte.

Will also der Staat die katholische Kirche mit ihrem Zwecke (und anders kann er sie nicht wollen), so muß er mit der unbeschränkten Ausübung ihres Gottesdienstes auch die ihr eigenthümlichen Rechte gewährleisten. —

Folgerichtig hat er alsdann selbst zu fordern, daß die katholische Geistlichkeit, als Diener ihrer Kirche, deren Gesetzen und Verordnungen sich gewissenhaft unterwerfe, und ohne deren ausdrücklichen Willen von Niemand etwas ihnen Fremdartiges als gesetzliche Vorschrift annehme, oder das Bestehende als erloschen betrachte, bis sie es selbst dafür erklärt hat. —

Dieses zu thun hat die katholische Kirche ihrer gesammten Geistlichkeit geboten, und die Geistlichkeit eidlich gelobt, das Gebotene stets treu zu halten, theils damals, da sie durch die priesterliche Weihe zum Kirchendienste erhoben, theils aber auch damals, da sie durch Installation zur Ausübung desselben bestellt und vermittelst Ablegung eines feierlichen Glaubensbekenntnisses in die betreffenden Kapitel aufgenommen wurde.

Es hat aber in jüngster Zeit eine zu Baden gehaltene Konferenz mehrerer eidgenössischer Stände Grundsätze und Bestimmungen aufgestellt, welche die Grundlage künftiger Gesetze über katholisch-kirchliche Angelegenheiten bilden sollen. Aus guten Gründen war zu erwarten, der Tit. Große Rath des Kantons Aargau werde ihnen nicht beitreten; darum durfte die Geistlichkeit schweigen, bis jene hohe Behörde sich ausgesprochen hatte.

Die gehegte Erwartung ward aber getäuscht, denn die Konferenzartikel sind vom Tit. Großen Rathe mit einer einzigen theilweisen Ausnahme im §. 5 unverändert angenommen, ja sogar über den §. 3 derselben, betreffend kirchliche Erlasse, schon Beschlüsse gefaßt worden, die unterm 9. Juni l. J. dem katholischen Klerus und Volke in der Form eines Gesetzes bekannt gemacht wurden. —

Der Beitritt des Großen Raths zu den besagten Konferenzartikeln muß bei der katholischen Geistlichkeit des Aargaus die traurige, aber gegründete Besorgniß erregen, in ihrer untergeordneten amtlichen Stellung entweder gegen die Kirche oder gegen den Staat anzustoßen.

Aus diesem wichtigen Grunde, und um dem katholischen Volke, das seine Ansicht über die Konferenzbeschlüsse schon früher aussprach, und nun in der gleichen Sache mit Recht auch die Stimme seiner Hirten zu hören verlangt, hat das katholische Landkapitel Regensberg in seiner ordentlichen Jahresversammlung vom 8. Juli einmüthig beschlossen, Hochdenselben nachfolgende Vorstellungen und Bitten ehrfurchtsvoll vorzulegen, indem es das vom Staate gewährleistete Petitionsrecht in Anspruch nimmt.

Wir lassen die Kenntnisse und Absichten der Konferenz von Baden, so wie die unserer hohen Staatsbehörde in ihrem vollen Werthe, — wir ehren mit dankbarer Gesinnung alle weisen und wohlgemeinten Bestrebungen zur Erreichung ächt kirchlicher Zwecke; — dessen ungeachtet glauben wir, jenen Konferenzbeschlüssen und dem schon daraus hervorgegangenen Aargauischen Gesetze vom 7. Juni nicht huldigen zu dürfen.

Unsere Gründe sind folgende:

I.

Die katholische Geistlichkeit, als Diener ihrer Kirche, darf, ihrem eidlich gelobten Gehorsame gemäß, bisher bestandene Kirchengesetze nicht als aufgelöst betrachten, bis die Kirche selbst sie als solche erklärt hat. — Denn wir achten, wie der Tit. Große Rath (s. Aarg. Vrhdlgsbltr. pag. 349, 50, u. f. f.), die katholische Kirche als eine selbstständige Anstalt; wir wissen, daß sie in dieser Eigenschaft nicht vom Staate ausgehen konnte, aber von Christus selbst ausgegangen ist. Demnach hat sie einen selbstständigen Zweck und ein Gesetzgebungsrecht, welches der Staat, ohne seine Grenzen zu überschreiten, weder aufheben noch beschränken kann. —

Durch das Staatsgesetz vom 7. Juni l. J. sind aber bei uns bisher bestandene Kirchengesetze, ohne daß die katholisch-kirchliche Oberbehörde sie als aufgehoben erklärt hat, faktisch aufgelöst, und die katholische Geistlichkeit zum Gehorsame gegen neue, ihnen widersprechende Bestimmungen — sogar unter Androhung von Strafen — aufgefordert. Beharrt nun der Staat auf seiner gestellten Forderung und die Kirche auf ihrem von Alters her bei uns bestehenden Gesetze, so muß die untergeordnete Geistlichkeit entweder dem Staate ungehorsam sein, oder ihre der Kirche geschwornen Eide verletzen. —

Eine solche Alternative kann aber wahrlich nur traurige Gefühle in uns erwecken, weil wir nicht Beiden zugleich dienen können, und doch schuldig sind, Beiden zu gehorsamen. —

II.

In Berufung auf die selbst in den Schriften des neuen Bundes enthaltene Lehre und Geschichte, scheinen uns in den Badener-Konferenzbeschlüssen und in dem auf sie gegründeten neuen aargauischen Staatsgesetze größtentheils solche Bestimmungen enthalten zu sein, welche den schon ursprünglich von der Kirche ausgeübten Rechten widerstreiten. —

Es ist Lehre der heil. Schriften:
daß die Apostel von Christus die Sendung erhielten, das Evangelium allen Völkern zu verkünden, sie zu taufen und alle Seine Gebote halten zu lehren; — daß Er selbst bis ans Ende der Tage, daß der heil. Geist in Ewigkeit bei ihnen bleiben werde; — daß (darum) Alles, was sie binden und lösen auf Erde, auch im Himmel gebunden und gelöst sein soll, — und daß die Gläubigen, bei Strafe der Ausschließung von der Gemeinde, sich dem Urtheile, welches sie im Namen der Kirche fällen, zu unterwerfen haben [1].

Uebereinstimmend mit dieser Lehre sagt die heil. Geschichte:
daß die Apostel den so erhaltenen Auftrag und die darin liegende Vollmacht vollzogen, daher lehrten, Verordnungen ertheilten, die Handlungen der Gläubigen untersuchten, rügten, richteten und bestraften, und zwar ohne Einmischung Anderer [2]; — ferner:

daß die Apostel ihre Amtsgewalt den Bischöfen als Nachfolgern übertrugen, womit sie über sich und die ganze Heerde Acht haben sollen, in welcher sie der heil. Geist zu Aufsehern bestellt habe, die Gemeinde des Herrn zu weiden [3]. —

Gestützt auf diese Lehren und dieses geschichtliche Zeugniß der heil. Schriften haben seit dem Beginne der kathol. Kirche ihre Oberhirten das Lehramt, das Recht der Gesetzgebung, das Richter- und Strafamt über die Kirche als Fundamentalrechte im vorzüglichsten Grade ausgeübt. —

A. Zufolge der Badener-Konferenzbeschlüsse kann aber der Staat Lehrstühle ohne Ausnahme, somit auch kirchliche, besetzen, wenn auch die kirchlichen Obern gegen diese Besetzung Einsprache thun sollten. (Konferenzbeschl. §. 12).

Man wird wohl nicht annehmen dürfen, daß eine solche Einsprache ohne guten Grund statt finden werde. — Wie könnte hingegen die Kirche wohl da noch Lehrerin sein, wo sie nicht mehr zu sagen hätte, was und wie in Glaubens- und in Religionssachen überhaupt gelehrt werden soll? und wie hätte sie dieses zu sagen, wenn der

---

1) Marc. XVI. 15. — Matth. XXVIII. 19. — Joh. XIV. 1. 16. — Matth. XVIII .17 . 18. u. s. w. —

2) Apost. II. 14. u. f. f. III. 11 u. f. f. IV. 1. V. 21. XV. 6. 28. — I Cor I. 1. XI. 23. V. 3 — 5. IV. 21. — II Cor. XIII. 2. 3. u. s. w.

3) I Tim. I. 3. 4. 5. V. 1. 19. 21. 22. — II Tim. I. 6. 1. IV. 1. 2. Apost. XX. 28. u. s. w.

Staat auch wider ihren ausdrücklichen Willen Lehrstühle ohne Ausnahme besetzen kann?

Nach den Badener-Konferenzbeschlüssen kann der Staat von sich allein aus, ohne die kirchliche Behörde beiziehen zu müssen, eine Prüfungskommission aufstellen, welche über die Zulänglichkeit der Religionskenntnisse der Individuen entscheidet, welche ins Priesterseminar wünschen aufgenommen zu werden. (Konferenzbeschl. §. 8.)

Die Prüfungskommission also, weil vom Staate aufgestellt, entscheidet im Namen des Staates über die Zulänglichkeit der Religionskenntnisse der aufzunehmenden jungen Männer. Ueber Religionskenntnisse entscheiden heißt aber im Grunde offenbar wieder nichts anderes, als Religion lehren.

Nach dem gleichen §. sollen auch die von der geistlichen Behörde ausgehenden Reglemente über die innere (geistliche) Einrichtung der Seminarien der Einsicht und Genehmigung des Staates unterlegt werden. —

Es sei hier erlaubt, darauf aufmerksam zu machen, ob nicht beide genannten Artikel dieses §. im Widerspruche mit den Bestimmungen seien, welche in den vom Staate sanktionirten Aktenstücken, betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel (pag. 15), enthalten sind? Dort heißt es wörtlich: „Dem Bischofe steht über „die Priesterhäuser die Leitung und Verwaltung, sowie „die Aufsicht über die Reinheit des in demselben zu ertheilenden Unterrichtes zu, als worüber derselbe nach der Vorschrift des tridentinischen Konziliums zu wachen hat."

Ein Oberaufsichtsrecht des Staates auch über das Innere der Seminarien macht die Bischöfe zu Unteraufsehern, als welche sie dann freilich die Reglemente der innern geistlichen Seminareinrichtung der Genehmigung des Staates zu unterwerfen haben. Es ist aber leicht zu erkennen, daß eine solche Bestimmung sowohl den Rechten eines bischöflichen Oberhirtenamtes als dem Sinne des tridentinischen Konziliums widerspreche.

Hiemit ist auch die von den Konferenzbeschlüssen dem Staate zuerkannte Aufsicht über die auszuübende Seelsorge der Kapuziner in Verbindung zu setzen. —

Aufsicht über die auszuübende Seelsorge, das heißt über deren Inhalt oder deren Art und Weise, kann wohl aus den gleichen Gründen, wie jene über das Seminar, nur dem Bischofe zustehen. —

Dem bisher Gesagten zufolge widersprechen offenbar die Badener-Konferenzbeschlüsse dem ursprünglichen Lehramte der katholischen Kirche; aber auch

B. dem Rechte ihrer Gesetzgebung, das mit jenem unzertrennlich verbunden ist. —

Ihnen gemäß kann die katholische Kirche keine Synode halten ohne vorherige Bewilligung und unter Aufsicht der Staatsbehörde. (Konferenz-Art. §. 1.) —

Synoden sind Versammlungen der höhern und niedern Kirchenhirten, worin solche — auf die ursprünglichen Lehren und Satzungen gegründete — Verordnungen und Verfügungen berathen und beschlossen werden, welche die Beförderung oder Erhaltung der religiösen Wohlfahrt der Gläubigen bezwecken.

Die Abhaltung der Synoden und die Bestimmung ihrer obbezeichneten Beschlüsse liegt in den Rechten und Pflichten des katholisch-kirchlichen Lehr- und Hirtenamtes, weil ihm ausschließlich die Auslegung und zweckmäßige Anwendung der ursprünglichen Lehren und Satzungen der Kirche übertragen, und die Sorge für das religiöse Wohl der Gläubigen zur Pflicht gemacht wurde. —

Nun kann aber nach dem angeführten §. die Staatsbehörde die Abhaltung der Synoden verhindern; auch kann sie unter dem Rechte der Aufsicht über dieselben nicht bloß das Recht verstehen, einzusehen, was für Beschlüsse und wie sie gefaßt worden, weil das Wort „Aufsicht" nach der Erfahrung vieldeutig ist, sondern auch das Recht, ihre Abfassung zu leiten und, wenn es ihr thunlich scheint, sie zu verbieten. —

Im letzten Falle hindert sie offenbar die kirchliche Gesetzgebung, weil sie ihre eigene Meinung in das Berathen und Urtheilen der Kirche, auf ihre selbstständigen Grundsätze gebaut, einmischen und ihre Staatsgewalt dem Willen derselben entgegensetzen kann. —

Aehnliches geschieht, wenn der Staat die von kirchlichen Behörden ausgehenden Bullen, Breven und Erlasse, oder allgemeine Anordnungen, Kundmachungen, Kreisschreiben u. s. w. an die katholische Geistlichkeit und das Volk seinem Plazet unterwirft, wie es ihm der §. 3 lit. a. b. c. der Konferenzbeschlüsse und das aarg. Gesetz vom 7. Juni §. 1 möglich machen.

Diese Bullen, Breven, u. s. w. gelten für Diejenigen, an welche sie erlassen sind, nach katholischen Grundsätzen, als auf die Gesetze und Lehren der Kirche gegründete, durch Zeitverhältnisse und Umstände nothwendig gemachte Verfügungen und Bestimmungen zum Wohl der Gläubigen, weil die kirchlichen Obern, von denen sie ausgehen, zufolge apostolischer Anordnung, das Gesetz und die Lehre der Kirche auszulegen und, wo es ihnen nöthig scheint, in Anwendung zu bringen Pflicht und Befugniß haben.

Hindert nun der Staat, wie die Konferenzbeschlüsse und das aargauische Gesetz es möglich machen, die Bekanntmachung oder Insinuation solcher Erlasse durch Entziehung des Plazets, so hemmt er dadurch die kirchlichen Obern in der nöthigen und ihrem Ermessen anheimgestellten Anwendung der kirchlichen Gesetze und Lehren, wodurch offenbar das Gesetzgebungsrecht der Kirche geschmälert ist.

In allen Fällen, wo sich mit kirchlichen Angelegenheiten ein bürgerliches Staatsinteresse wirklich verknüpft,

wird der katholische Kirchenobere sehr willig zur freundlichen Uebereinkunft mit der betreffenden Staatsbehörde die Hand bieten: so fordert es die Ordnung, so fordert es der Zweck, den geistliche und weltliche Obrigkeiten zu erreichen streben. —

Aber der Staat wolle gütigst in Erinnerung ziehen, daß seine Glieder selbst moralische Personen sind, die zu einer bestimmten Kirche sich bekennen, und daß es unmöglich ist auf Gesetzen zu bestehen, die ihren Fundamentalrechten widerstreiten, ohne faktische Trennung von ihr auszusprechen! —

Zudem muß die geistliche Obrigkeit das öffentliche Vertrauen genießen, daß sie nichts dem Staate Nachtheiliges im Sinne habe, wenn sie mit gehörigem Einfluße auf ihre Untergebenen wirken soll. —

Daß aber das Gesetz über die kirchlichen Erlasse bei dem Volke ein solches Vertrauen nicht einflößen könne, ist leicht zu begreifen, weil daß Mißtrauen im Sinne des Gesetzes selbst liegt. — Dieß ist um so auffallender, da der jeweilige Titl. Bischof von Basel, unter dessen Hirtensorge die katholische Bevölkerung des Aargaus gestellt ist, beim Antritte seines Amtes und im Angesichte der Staatsabgeordneten eidlich gelobt, nichts den Staatsinteressen Nachtheiliges in seinem Kirchensprengel zuzulassen und außer demselben zu unterstützen. Die Eidesformel lautet wörtlich:

„Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium „Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus „denen das Bisthum Basel besteht. — Ueberdieß gelobe ich, „weder in noch außer der Schweiz ein Einverständniß zu „pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen und eine „verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffent„liche Ruhe gefährden könnte; und sollte ich je Kunde er„halten von einem dem Staate schädlichen Anschlage, sei es „in meiner Diözese oder anderswo, so werde ich die Re„gierung davon in Kenntniß setzen.“ — (Sieh Aktenstücke, betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel. (pag. 15 u. 16.)

Eine fernere Beschränkung des kirchlichen Gesetzgebungsrechtes ist möglich gemacht, wenn nach den Konferenzbeschlüssen §. 4 der Staat die Grundsätze zum Entscheid über Ehestreitigkeiten unbedingt der bürgerlichen Gesetzgebung unterordnen, und der geistlichen Gerichtsbarkeit keine höhere Kompetenz in Ehesachen einzuräumen bestimmen kann, als die, über das Sakramentalische des Ehebandes zu urtheilen. —

Zweckgemäß hat die Kirche ebensowohl Ehehindernisse festzusetzen, als der Staat.

In dieser Ueberzeugung spricht die Kirchenversammlung von Trient (Sess. 24, Can. 3 und 4) das Anathem über Jene aus, die ihr dieses Recht absprechen.

Welches nun die Ehehindernisse seien, die die Kirche ihrem Ausspruche gemäß festsetzen zu können glaubt, muß

nothwendig bei ihr selbst erfragt, und kann vom Staate nicht einzig — und zwar von vorne herein — bestimmt werden, ohne die Ansicht der Kirche der seinigen unterzuordnen.

Der Grund, warum die Kirche Ehehinderniß festsetzt, liegt in ihrem Auftrag und in ihrem Zwecke, der da ist Heiligung der Ehe nach katholisch religiösen Grundsätzen.

Diese Heiligung muß aber nicht bloß bei der Abschliessung, sondern auch nach derselben statt finden können; denn der christliche Wandel der Ehegatten und die christliche Erziehung ihrer Kinder, was ja beides ebenfalls zur Ehe wesentlich gehört, liegen eben so gut, als das christliche Eheband selbst, im Zwecke der Kirche. Darum muß sie auch Ehestreitigkeiten nach geschlossener Ehe entscheiden können; und wird dieses Recht ihr abgeschnitten, so ist die zweckgemäße Ausübung desselben aufgehoben, und dadurch die Kraft des Gesetzes vernichtet. —

In dem eben Besagten liegt zum Theil auch unsere Ansicht über den §. 5 der Konferenzbeschlüsse, zufolge welchem die Eingehung der Ehen zwischen Brautleuten verschiedener Konfessionen vom Staate gesetzlich geltend gemacht werden kann. —

Hiebei handelt die kathol. Kirche nach Grundsätzen, die der Staat selbst anerkennt; denn auch er muß bisweilen zur Verhütung größern Nachtheils Etwas zulassen, das er, seinem Zwecke gemäß, keineswegs gesetzlich einführen darf. — Das Gleiche beobachtet die katholische Kirche in Rücksicht der gemischten Ehen. — Sie läßt dieselben in gewissen schwierigen Fällen zu, kann aber zweckgemäß ihre Eingehung nicht zum Gesetze erheben; denn es widerstreitet ihrem Zwecke in Bezug auf die Ehegatten und deren Kinder, daß die erstern verschiedene Religionsgrundsätze haben, und die letztern darnach erzogen werden, und doch beide Theile zugleich durch den katholischen Glauben Heiligung erlangen sollen.

Der Staat kann also auch den §. 5 der Konferenzbeschlüsse nicht zum Gesetze erheben, ohne den Zweck und die bestehenden Rechte der Kirche zu vereiteln und aufzuheben, — die in ihrem Verbote sich aussprechen (Synodalkonstitut. pag. 59. und Wessenbergsch. Verord. vom 18. Jenner 1809. VIII).

Auch dadurch findet ein Widerspruch mit der kirchlichen Gesetzgebung statt, wenn die über die katholischen Kirchenangelegenheiten konkordirenden Kantone bei der im Einverständnisse mit dem Bischofe ausgewirkten und auszuwirkenden Verminderung der kirchlichen Fast- und Feiertage, und bei Verlegung der letztern auf den Sonntag sich „hoheitliche Rechte“ vorbehalten, was der §. 8 der Konferenzbeschlüsse ihnen zuerkennt. —

Es ist aller Billigkeit gemäß, daß die Wünsche und Vorschläge des Staats in dieser Sache berücksichtigt werden; insofern aber durch die kirchl. Fast- und Feiertage, oder durch

deren Verlegung oder Verminderung nur das religiöse und sittliche Leben des Christen erzweckt werden will, ist nicht abzusehen, wie der Staat dabei sich irgend ein hoheitliches Recht vorbehalten kann, ohne der Kirche das ihrige zu schmälern. — Beruht der Rechtsgrund des Staates zur Feier- und Fasttagsverminderung auf der im Staatszwecke liegenden Beförderung des bürgerlichen Wohlstandes, indem dieser bei Einigen an den Fast- und Feiertagen oft wirklich Schaden leidet; so darf doch der Rechtsgrund der Kirche nicht unten angestellt werden, weil anerkannt ist, daß das Gedeihen der bürgerlichen Wohlfahrt nicht bloß vom menschlichen Pflanzen und Begießen abhange, — daß das, was Vielen zum Guten frommt, wegen des zum Verderben führenden Mißbrauches von Wenigen nicht unterlassen werden dürfe, — und daß endlich, was wir mit aufrichtigem Herzen Gott schenken, nicht ohne Zinse bleiben werde.

Doch auch abgesehen von diesem wird das katholische Volk durch Verminderung der Fast- und Feiertage nicht wohlhabender werden, so lange der Mangel an zweckmäßigen Staatsgesetzen auch sogar an Sonntagen, wo die katholische Kirche strenge Heiligung gebietet, und von diesem Gebote nie abstehen wird, schlechten Christen — als Staatsbürgern — den Zugang zur Schwelgerei und Liederlichkeit offen läßt, und den Tanzbelustigungen und Militärübungen u. s. w. jene Zeit gestattet; die dem Ewigen und Allgütigen allein geweiht werden sollte. Diese Wahrheit hat nicht bloß das katholische Landkapitel Regensberg, sondern auch die protestantische Geistlichkeit empfunden, wovon die Vorstellung Zeugniß giebt, welche sie zur Zeit der Berathung des Sonntagsgesetzes dem Tit. Großen Rathe eingereicht hat.

Das Gesetzgebungsrecht der kathol. Kirche würde endlich auch dadurch beschränkt, wenn die konkordirenden Kantone, wie es der §. 9 der Konferenzbeschlüsse möglich macht, die Güter der Klöster und Stifte, insofern dieselben wohlerworbenes Eigenthum sind, zu Schul-, zu religiösen und milden Zwecken in Anspruch zu nehmen sich als Recht zuerkennen sollten.

Wohlerworbenes Eigenthum der Klöster und Stifte hat der Staat nach göttlichem und menschlichem Rechte wie das Eigenthum anderer Privaten verhältnißmäßig zu besteuern; aber der Eigenthümer hat es zu verwalten, und zwar so, daß die Verwaltung keinem Andern zum Nachtheile gereicht, und dem Zwecke der Stiftung gemäß ist.

Findet sich dieser Andere in bürgerlicher Hinsicht benachtheiligt, so hat der Staat zu untersuchen und zu richten; ist aber die Benachtheiligung moralischer oder sittlicher Natur, so hat die Kirche Recht zu sprechen, weil sie über das Moralische zur Richterin aufgestellt wurde.

Auch darüber, ob die Güter der Klöster und Stifte ihrem Zwecke gemäß verwendet werden, und wie diese Verwendung geschehen soll, damit sie zweckgemäß sei, hat nur die Kirche zu entscheiden und zu bestimmen.

Der Zweck der Klöster und Stifte ist, wie überall anerkannt wird, durchaus religiöser Natur. Ist nun die Verwendung der Klöster- und Stiftsgüter dem religiösen Zwecke nicht gemäß, so hat die Kirche wiederum zu bestimmen, wie sie stattfinden müße, daß sie es werde, weil sie als Aufseherin und Hüterin über die Religion und ihre Anstalten bestellt wurde.

Der Staat hat allerdings zu fordern, daß sie hierin ihre Pflicht erfülle; auch kann er auf dem Wege friedlicher Vermittlung durch die Kirche die ihr untergeordneten Klöster und Stifte zu Beiträgen an seine Zwecke vermögen, aber so wenig das Recht darüber sich garantiren, als die Kirche an die ihrigen Privatbeiträge mit Recht vom Staate fordern kann.

Beschränkt wäre also das kirchliche Gesetzgebungsrecht durch die Annahme des §. 9 der Badener-Konferenzbeschlüsse, weil der Staat von sich aus, ohne die Kirche fragen zu dürfen, über die Art und Weise der Verwendnung der Kloster- und Stiftsgüter Bestimmungen festsetzen könnte.

Es liegt indessen in dem bestimmtesten Sinne der Regensbergischen Kapitelsgeistlichkeit, sowohl durch diese als alle früher und später in dieser Vorstellung ausgesprochenen Grundsätze und Folgerungen den — für sich allein oder in Uebereinstimmung mit der hohen Staatsbehörde auszusprechenden — Bestimmungen des Episkopats nicht vorgreifen zu wollen.

C. Endlich scheint die Annahme der Konferenzbeschlüsse von Baden aus guten Gründen auch das Richteramt und Strafrecht der katholischen Kirche beeinträchtigen zu können, und wirklich zu beschränken.

Nach dem §. 3 des aargauischen Gesetzes vom 7. Juni, das auf diese Beschlüsse gegründet ist, kann die Staatsbehörde in höchster Instanz entscheiden:

ob die vom Erzbischofe, Bischofe und den ihnen untergeordneten geistlichen Behörden ausgehenden beschwerenden Entscheidungen und Verfügungen jeder Art, so wie die Bußen wegen Uebertretung der Kirchengesetze den gesetzlich-kanonischen Vorschriften entsprechen;

ob ferner Klagen über diese beschwerenden kirchlichen Entscheidungen, Verfügungen und Bußen, welche betheiligte Korporationen und Individuen vor ihr führen können, abzuweisen, oder ob sie als begründet zu erklären, und diese nicht zu vollziehen seien.

Die Kirche hat das Richteramt und Strafrecht schon von Anfang geübt, und hat es ihrem Zwecke gemäß immer zu üben.

Sie muß wissen, ob und wie ihre Lehren und Gesetze beobachtet werden; weil durch deren Beobachtung ihre Gläubigen geheiligt werden sollen, und weil sie für deren unverfälschte Bewahrung zu sorgen beauftragt ist. Sie muß

darum die Uebertreter und Verfälscher zurechtweisen, sie muß über die Art ihres Vergehens entscheiden, sie muß Bußen festsetzen können, durch deren Bestehung der Schuldige seine Schuld und die Nothwendigkeit seiner Besserung anerkennt, und daher mit ihr in Vereinigung bleibt oder, wenn er sich nicht bessern will, von ihr ausgeschlossen wird.

Ohne das Richteramt und Strafrecht gäbe es keine Heiligung in der Kirche, weil sie die Ansteckung des Lasters nicht verhindern könnte.

Kann aber der Staat nach dem angeführten §. des aargauischen Gesetzes sich zum höchsten Richter über ihre Entscheidungen aufstellen, kann er die Vollziehung ihrer Bußen verhindern, so kann er dadurch offenbar das kirchliche Richteramt und Strafrecht vernichten.

Nach dem §. 3 lit. c. der Konferenzbeschlüsse haben die Landesgesetze zu bestimmen, wie weit kirchliche Urtheile überhaupt zuläßig seien. Dadurch würden vom Staate die Grenzen überall festgestellt, innert welchen das Richteramt der Kirche sich zu bewegen hätte.

In Verbindung mit dem Bisherigen steht überhaupt, was vom Anfang der Konferenzanträge über den Metropolitanverband gesagt worden ist.

Ein socher Verband liegt in den Wünschen jedes rechtschaffenen Katholiken, insofern dadurch mehr Thatkraft und Einheit ins katholisch-kirchliche Leben gebracht werden kann, und insofern der Metropolit von dem hierarchischen Verbande mit dem Papste nicht getrennt werden soll. Die Anschließung an einen außerschweizerischen Metropoliten kann, wegen der zuerst angebrachten Bedingung, nicht wünschbar sein.

Das in den Konferenzanträgen den Kantonen als Landesherren zugestandene Recht, kirchliche Institutionen überhaupt, und somit auch ein Erzbisthum zu gründen, hat bei den katholischen Glaubensgenossen ihre Kirche eigentlich allein ausgeübt; denn ohne Bestimmung und Genehmigung der Konzilien oder des Papstes ist als katholisch-kirchlich weder ein Bisthum noch ein Erzbisthum anerkannt worden. Bloße Staatsbeiträge und Einrichtungen sind aber auch nicht die Grundlage kirchlicher Institutionen, sondern bloß äußere Mittel dazu.

Wenn in den Konferenzanträgen das Recht der Gründung solcher Institutionen auf die Ansicht gestützt wird, der Staat habe über die geistigen Bedürfnisse seiner Glieder zu urtheilen, und darum auch über die Art und Weise, wie ihnen entsprochen werden könne und solle; so muß nach katholischen Grundsätzen erwidert werden: es könne dem Staate bloß über die nicht religiös-geistigen Bedürfnisse seiner Glieder das Urtheil zustehen, die Kirche aber übe dasselbe über die religiös-geistigen aus, weil sie zur Begründung und Erhaltung der Religion im Geiste und im Leben der Menschheit nach göttlicher Anordnung berufen und bestellt wurde.

Endlich ist auch der §. 13 der Konferenzbeschlüsse als dem Zwecke der Kirche und ihren obgenannten Rechten gefährlich zu betrachten; denn soll der Eid der Treue, welchen die konkordirenden Kantone, gutfindenden Falls, von dem katholischen Geistlichen fordern können, auf die Beobachtung der in den Konferenzbeschlüssen enthaltenen Bestimmungen bezogen werden, so ist dadurch der Geistliche vom Gehorsame gegen die Kirche entbunden, weil diese Bestimmungen ihren Rechten, wie bisher nachgewiesen wurde, entgegen sind.

Die Entbindung von diesem Gehorsame soll laut dem §. 3 lit. c. der Konferenzbeschlüsse wirklich im besondern Falle auszusprechen sein.

Die lit. c. sagt nämlich unter Anderm: geistliche Untergebene seien verpflichtet, was ihnen immer gegen die von der Konferenz gemachten Bestimmungen über das Plazet der Staatsbehörde Widersprechendes zukomme, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogar der betreffenden Amtsstelle zu Handen der obern Staatsbehörde mitzutheilen." Mit Ausnahme des Letztern hat der Tit. Gr. Rath des Kantons Aargau den §. 3 zum Gesetze erhoben. Er hat Widerhandlungen gegen dasselbe mit Einsperrung und Geldbußen zu bestrafen beschlossen. (Gesetz vom 7. Juni laufenden Jahres §. 8.)

Das katholische Landkapitel Regensberg glaubt hiemit hinreichend dargethan, daß die Beschlüsse der Konferenz von Baden, worauf das Staatsgesetz vom 7. Juni beruht, den apostolischen Rechten der katholischen Kirche widerstreiten, daß es darum denselben nicht huldigen dürfe, und daß die hohe aargauische Staatsbehörde, von der jene Beschlüsse angenommen sind, ihnen keine gesetzliche Folge geben werde, indem sie die katholische Kirche, wie die protestantische, in ihrer eigenthümlichen Würde und Wirksamkeit bestehen zu lassen die Pflicht hat.

Wir schließen daher unserer Vorstellung folgende ehrfurchtsvolle Bitten an: Es möchten Hochdieselben

I. Die Konferenzbeschlüsse von Baden nicht zu Gesetzen erheben;

II. Das auf einen Theil derselben gegründete Gesetz nicht in Vollziehung setzen, und darum

III. Ueberhaupt nichts als gesetzliche Vorschrift in katholisch-kirchlichen Dingen erlassen, so lange es nicht die erklärte Beistimmung der betreffenden Kirchenbehörden erhalten hat.

Endlich bitten wir Hochdieselben, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Kirchdorf, den 31. Juli. 1834.

Im Namen des Kapitels Regensberg
Der Dekan desselben:
Sig. Friedrich Rohner, Pfarrer in Kirchdorf.
Der Sekretär:
Sig. Heinrich Mohr, Pfarrer zu Birmenstorf.

Den Obigen stimmt bei die namentlich unterzeichnete Geistlichkeit aus dem Kapitel Bremgarten:

Sig. G. Dosenbach, Dekan und Pfarrer in Bremgarten.
„ M. Isler, Sextar und Pfarrer in Lunkhofen.
„ Fr. Xav. Wohler, Sextar und Pfarrer in Oberwyl.
„ Joh. Nep. Knecht, Pfarrer in Zufikon.
„ Franz Jakob Meyer, Pfarrer in Eggenwyl.
„ Joseph Anton Trinkler, Kaplan und Sextar.
„ Jakob Theodorik Weissenbach, Frühmesser.
„ Wuhrmann, Ehren-Kaplan.
„ Beat Nager, Kaplan und Sekundarlehrer in Bremgarten.
„ Gangyner, Kammerer und Pfarrer von Beinwyl.
„ P. G. Strebel, Pfarrer in Abtwyl.
„ P. B. Bütler, Pfarrer in Auw.
„ J. Baptist Kuhn, Pfarrer in Rüti.
„ Joh. Stocker, Frühmesser in Auw.
„ Michael Brunner, Kaplan in Dietwyl.
„ Sebastian Wey, Kaplan in Mühlau.
„ Joh. Frey, Frühmesser in Abtwyl.
„ Joseph Leonz Kaufmann, Frühmesser in Beinwyl.
„ Joseph Villiger, Kaplan in Sins.
„ Peter Burkard, Pfarrer und Sextar in Dietwyl.

Vorstellungsschrift der Geistlichkeit des Kapitels Mellingen an den Großen Rath des Kantons Aargau.

Hochgeachteter Herr Landammann!
Hochgeachtete Herrn Regierungsräthe!

Unterzeichnete Geistliche des Landkapitels Lenzburg-Mellingen finden sich, theils als Bürger des auf der Souveränität des Volkes ruhenden aargauischen Freistaates, theils als in diesem Freistaate angestellte Seelsorger, in die Nothwendigkeit versetzt, bei der verfassungsmäßig aufgestellten höchsten Landesbehörde mit nachstehender Vorstellung, Bitte und Verwahrung einzukommen.

Auf dem friedlichen und einträchtigen Zusammenwirken von Kirche und Staat zum Wohle des Volkes beruht dessen Heil. Wo dieses heilbringende Zusammenwirken gestört und von einem Theile einseitige Bestimmungen bei in beide Theile eingreifenden Angelegenheiten erlassen und ins Leben eingeführt werden, wird eine feindselige Stellung zwischen Kirche und Staat hervorgerufen und dadurch ihre beiderseitige gesegnete Wirksamkeit gelähmt und in zerstörende Reibung verkehrt.

Wir glaubten nicht zweifeln zu dürfen, daß die Repräsentanten des aargauischen Freistaates sorgfältigst bedacht sein würden, das gute Einverständniß mit den Repräsentanten der katholischen Kirche zu unterhalten, somit auch allen

Vorkehrungen ihre Beistimmung zu versagen, welche die Staats- und Kirchenbehörden in eine feindselige Berührung bringen könnten, oder Beeinträchtigung kirchlicher Rechte befürchten ließen, und somit geeignet wären, Besorgnisse und Unruhen zu verursachen.

Wir sahen daher ruhig und unbesorgt den Berathungen des Gr. Rathes über die Anträge der bekannten Badener-Konferenz entgegen, in der getrosten Erwartung, es werde Hochderselbe in seiner Weisheit diese Anträge nur benutzen, Vorkehrungen einzuleiten, mit den kirchlichen Oberbehörden — die kirchlichen — den Staat berührenden Angelegenheiten vollständig zu reguliren.

Mit Befremden und Schmerz sahen wir aber unsere Hoffnung getäuscht, indem der Titl. Gr. Rath in seiner Sitzung vom 6. Juni 1834 jenen Anträgen seine Zustimmung gab, ohne vorher mit den kirchlichen Oberbehörden eine Ausmittelung getroffen zu haben. Diese Anträge enthalten aber Bestimmungen, die in wesentliche Rechte der Kirche eingreifen, weßwegen keineswegs einseitig vom Staate aus Verfügungen darauf können erlassen werden, sondern nur im Einverständniß mit den kirchlichen Obern, wie selbst von ehrenwerthen Mitgliedern des Gr. Rathes bei Berathung dieser Angelegenheit gründlich und unwiderlegt dargestellt wurde. Wir waren daher sehr betroffen und tief bekümmert über das Ergebniß jener Berathung und sahen darin den ersten Keim zu unvermeidlichen Wirren und Spaltungen zwischen Kirche und Staat. Es erregten diese gefaßten Beschlüsse auch bei dem katholischen Volke des Aargaus allseitigen Unwillen, wie es bereits auf das unzweideutigste sich ausgesprochen hat und zu Hochdero Kenntniß gekommen ist.

Diesen Unwillen zu heben und das katholische Volk zu beruhigen, hat die hohe Regierung sehr weislich eine Kommission an dasselbe abgeordnet, die jede Besorgniß einer Gefährdung der katholischen Religion und Kirche durch die Versicherung zu heben suchte, daß durch die Beschlüsse des Gr. Rathes durchaus kein Eingriff in katholische Religions- und Kirchenrechte beabsichtigt werde, und daß deßnahen diesen Beschlüssen keine Folge werde gegeben werden, bis Hochderselbe mit den kirchlichen Oberbehörden sich ins Einverständniß werde gesetzt haben. Damit hätten auch wir uns bestens beruhigen können, wenn wir nicht durch das erlassene Gesetz über die Ertheilung des obrigkeitlichen Plazetums Anträge der Badener-Konferenz schon ins Leben hätten treten sehen, was jene Versicherung sehr verkümmert, ja gänzlich zernichnet, indem die Verheissung einzelner Regierungsglieder die Gesetzeskraft weder hebt noch mildert.

Wir sind weit entfernt, dem Staate irgend ein Recht antasten oder schmälern zu wollen; allein dieses Gesetz enthält Bestimmungen, welche benutzt werden könnten, die Rechte des Staates gegenüber der Kirche so weit auszudehnen, daß dadurch das katholische Kirchenthum gänzlich zerstört werden müßte. Denn Kraft dieses Gesetzes könnte eine Regierung den kirchlichen Oberbehörden jede Mittheilung an das katholische Volk verwehren, dieses von jenen

abschneiden, und somit das in der katholischen Kirche wesentliche Lehr-, Richter- und Hirtenamt ganz unwirksam machen. Diese Wirksamkeit beruht auf einem wechselseitigen Lebensverkehr aller Glieder der Kirche, in der Alles organisch unter sich verbunden und lebendig in einander gefügt ist; wer da hemmend zwischen die Kirchenglieder treten wollte, würde den kirchlichen Organismus aufheben und dessen Leben zerstören.

Darum ist denn auch jede Einmischung des Staates in rein kirchliche Angelegenheiten jedesmal höchst verderblich; der Staat soll seine Hand so wenig nach dem Rauchfasse ausstrecken als die Kirche die ihrige nach dem Schwerdte. Zu einer solchen Einmischung aber berechtigte das Gesetz über das Plazetum einen jeweiligen Kl. Rath des Kantons Aargau, in dessen Macht es gegeben wäre, kirchliche Erlasse zu unterdrücken, Straffentenzen zu kassiren ꝛc. und somit die Kirche gänzlich seiner oberrichterlichen Herrschaft zu unterwerfen. Wir wollen nicht glauben, daß dieser Mißbrauch der Staatsgewalt beim Erlaß dieses Gesetzes in der Absicht des verfassungsmäßigen aargauischen Gesetzgebers gelegen sei, sehen ihn aber darin so enthalten, daß er ganz konsequent daraus entwickelt werden könnte.

Es kann Ihrer Weisheit nicht entgehen, daß bei solcher auch nur möglichen Gefahr, die in Zukunft der katholischen Kirche dieses Gesetz androht, kein ernst und gründlich denkender katholischer Bürger, und vielweniger ein Seelenhirt sich beruhigt finden kann, sondern nothgedrungen den Gesetzgeber bitten muß, gerechte Vorsorge zu treffen, daß der Hervorrufung jener gefürchteten Uebelstände nie durch ein Gesetz Vorschub geleistet werden könne. Der Seelsorger sieht durch dieses Gesetz sich in eine Stellung versetzt, in die er sich unmöglich finden kann, wenn er seinen allseitigen Pflichten Genüge leisten will.

Denn es untersagt dieses Gesetz unter Androhung schwerer Strafen jedem Geistlichen, allfälligen Erlassen kirchlicher Oberbehörden Gehorsam zu leisten und Folge zu geben, wenn der Staat nicht vorher seine Einwilligung hiefür ertheilt hat, und dringt dadurch dem Geistlichen die höchst traurige Alternative (Wahl) auf, entweder seine Priesterpflichten gegen seine Kirchenobern und gegen das Volk zu verletzen, oder den Gesetzen des Staats ungehorsam zu werden.

Weder das Eine noch das Andere kann der verfassungsmäßige Gesetzgeber des Aargaus wollen. Wir sind unsern Kirchenobern, Papst und Bischofe, in denen wir die sichtbare Quelle unserer Amtsgewalt, unser Haupt und unsern Mittelpunkt verehren, eidlich zum strengsten Gehorsam verpflichtet; daß wir dieser Verpflichtung untreu werden, wird uns Niemand zumuthen wollen, und wir müßten uns auch gegen jede derartige Zumuthung feierlichst verwahren. Eben so angelegen ist uns auch jede Pflichterfüllung gegen den Staat; und nie werden wir es an etwas ermangeln lassen, was der Staat von einem getreuen Bürger zu fordern berechtiget ist.

Dagegen glauben wir uns auch zu der Forderung an unsere Kirchen- und Staatsobern berechtiget, nicht sich widersprechende Gesetze an uns zu erlassen, sondern sich vorher miteinander zu verabfinden, um uns nicht in eine Collision der Pflichterfüllung zu bringen. Deßwegen glauben wir auch erwarten zu dürfen, daß dem Gesetze über Ertheilung des obrigkeitlichen Plazet vor der Hand keine weitere Folge werde gegeben werden, bis und in soweit die rechtmässigen Bestimmungen einer getroffenen Uebereinkunft zwischen Kirchen- und Staatsgewalt es zulassen und erheischen werden.

Wir schliessen unsere ehrerbietige Vorstellung mit den Bitten:

1) Der Titl. Gr. Rath möchte den bezüglich auf die Anträge der Badener-Konferenz gefaßten Beschlüssen vom 6. Inni 1834 — keine weitern Folgen geben, bis Hochderselbe sich hierüber mit den kirchlichen Oberbehörden ins Einverständniß gesetzt hat;

2) Hochderselbe möchte das Gesetz über die Ertheilung des obrigkeitlichen Plazet vom 7. Juni 1834 nicht vollziehen lassen, bis und in soweit die kirchlichen Oberbehörden hierüber ihre Zustimmung ausgesprochen haben;

3) Hochderselbe möchte überhaupt fürder nichts als gesetzliche Vorschrift in katholischen kirchlichen Angelegenheiten erlassen, so lange es nicht die erklärte Beistimmung der betreffenden Kirchenbehörden erhalten hat.

Diesen Bitten erlauben wir uns noch eine abgedrungene Verwahrung beizufügen.

Tiefkränkend für die katholische Geistlichkeit war ein unterm 9. August abhin von der hohen Regierung ausgehendes, durch den Kirchenrath und die Bezirksämter an uns gelangtes Kreisschreiben, in welchem uns die Zulagen: „Fanatisiren des Volkes", „ordnungs- und standeswidriges Benehmen," „Vergessen der Pflichten eines guten Bürgers" ꝛc. gemacht werden, mit der ernsten Warnung vor den Folgen „ordnungswidriger Schritte" ꝛc. Wodurch die hohe Regierung sich zu dem Erlaß eines solchen Kreisschreibens bewogen gefunden haben mag, ist uns unbekannt; auch wissen wir uns nicht recht klar zu machen, was mit den kränkenden Vorwürfen, Warnungen und Ermahnungen desselben verdeutet werden will; finden uns jedoch dadurch zu der — unserer bürgerlichen nnd amtlichen Stellung schuldigen — Erklärung veranlaßt: daß wir uns gegen jeden Vorwurf einer pflichtwidrigen Handlung gegen den Staat feierlich verwahren, und jede derartige Zulage als ungegründet von uns weisen; indem wir uns des rechtfertigenden Bewußtseins erfreuen, alle gegen den Staat uns obliegenden schuldigen Pflichten gewissenhaft erfüllt zu haben, und dießfalls keine rechtliche Untersuchung scheuen, sondern ruhig jeder entgegen sehen.

Wollen Sie, Hochgeachtete Herren! diese unsere freimüthige Offenheit als Beweis unserer Pflichttreue und wahren Vaterlandsliebe ansehen, und die Zusicherung un-

(Hiezu eine Beilage.)

serer vollkommenen Hochachtung und schuldigen Ergebenheit genehmigen, womit sich zu nennen die Ehre haben:

Ausgefertigt, Merenschwand den 22. August 1834.

Hr. Michael Groth, Dekan u. Pfarrer in Merenschwand.
„ Jos. Al. Räber, Ehrenkaplan.
„ Jos. Ant. Fischer, Kaplan.
„ Fr. Sales Keust, Pfarrer in Muri.
„ Petrus Rey, Pfarrer in Bettwyl.
„ Jos. Beutler, Pfarrer in Sarmenstorf.
„ Xaver Keller, Kaplan.
„ Heinrich L. Huber, Pfarrer in Villmergen.
„ Augustin Eberle, Ehrenkaplan.
„ Johann Joseph Koch, Kaplan.
„ Jos. Keller, Pfarrer in Wohlen.
„ Ignatz Infanger, Pfarrer in Boswyl.
„ Joh. Baptist Zipfeli, Pfarrer in Bünzen.
„ Ulrich Hilfiker, Pfarrer in Mellingen.
„ Joh. Baptist Villiger, Pfarrer in Häglingen.
„ Martin Fischer, Frühmesser.

Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

(Fortsetzung.)

VI. Kapitel.

Das Jahr 1528. Eröffnung der Disputation, an welcher beinahe nur die Anhänger Zwingli's erscheinen. Der Präsident und die Sekretärs werden aus der Zahl der Protestanten ernennt. — Vorläufige Bedingung, daß man das Prinzip des Protestantismus annehme; zweideutige und arglistige Thesen. Der Streit kann zu keinem Ende gebracht werden, weil jeder die Bibel auf seine Weise erklärt. Nur die Minderheit der Geistlichen unterschreibt die aufgestellten Sätze. Der Große Rath von Bern erklärt die Protestanten als Sieger, bestätigt die zehn Sätze, befiehlt, sich nach denselben zu richten, ändert Glauben, Kirchenzucht und Kultus und behält sich zugleich das Recht zu neuen Veränderungen vor, sobald man ihm etwas noch Besseres zeige. Absendung von Kommissarien in die Gemeinden, um die Stimme des Volkes zu vernehmen.

Das Religionsgespräch beginnt am 1. Jänner 1528. Aber es finden sich beinahe nur Protestanten ein oder Abgeordnete von Städten und Kantonen, die im Begriffe waren, protestantisch zu werden. Zürich sendet seinen Bürgermeister nebst drei Rathsherren und fünf und zwanzig andern Personen. Zwingli fürchtet sich so sehr, daß man ihm eine Bedeckung von dreihundert Mann geben muß, um ihn von Zürich nach Bern zu begleiten. Seine Schüler und Jünger laufen von Glarus, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Biel und Mühlhausen herbei, indeß von Seite der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug Niemand der Disputation beiwohnt; nur allein von Seite Freiburg's erscheint der Augustiner-Provinzial Trayer, aber ohne einigen Auftrag seiner Obern, blos aus eigenem Antrieb; und so konnte den Zwinglianern, die gleichsam nur unter sich selbst disputirten, die Majorität nicht fehlen.

Es werden vier Präsidenten ernennt, alle entweder Protestanten oder doch wenigstens den Neuerungen günstig. Ringsum im Kreise sitzen die Herren des Großen und Kleinen Raths von Bern als Richter in erster Instanz, obschon es keinen Richter über den Sinn der hl. Schrift geben sollte.

Ein von den protestantischen Predigern zum voraus entworfenes Reglement verordnete unter Anderm, daß man sich aller beleidigenden Ausdrücke enthalten solle, was im Grund nichts anders bedeutete, als daß es blos den Protestanten erlaubt sein soll, sich dergleichen Ausdrücke gegen die Katholiken zu bedienen, und daß man keinen Beweis, als aus der Schrift, und keine Erklärung oder Entscheidung über den Sinn derselben, als wieder aus der Schrift zulassen solle, — eine Vorschrift, welche, wie selbst der Genfer Mallet *) bemerkt, die Beendigung des Streites unmöglich machte, indem sie die Hauptfrage zum voraus entschied, und diejenige über die Autorität des Papstes und der Bischöfe, als den Hauptpunkt des katholischen Glaubens, auf die Seite schob. Uebrigens waren alle Sätze, über welche disputirt werden sollte, unbestimmt, zweideutig, verfänglich und blos durch die protestantische Partei abgefaßt, und gegen die Setzung dieser Fragen durften die Katholiken nichts einwenden.

Dem ungeachtet bringen die wenigen Katholiken, welche an dem Gespräche Antheil nehmen, die neuen Reformatoren in Verlegenheit. Sie stützen sich auf eine große Anzahl der deutlichsten Schriftstellen; allein Berchtold Haller, Oekolampad u. a. m. wollen dieselben ausschließend nach ihrer Weise auslegen, obwohl sie der ganzen Kirche und allen Vätern des christlichen Alterthums das Recht der Schriftauslegung absprechen. Die Befugniß, den Kirchenbann auszusprechen, eignen sie bereits dem souverainen Volke jeder Pfarrgemeinde zu. Der Provinzial Trayer macht ihnen zwar die Bemerkung, daß die Protestanten sich ebenfalls zu Richtern der hl. Schrift aufwerfen, indem sie einige Bücher derselben annehmen, andere aber, welche ihnen nicht anständig seien, verwerfen, daß, wenn Niemand auf die Belehrung eines andern hin glauben soll, er sehr darüber erstaunt sei, zu sehen, wie sich die protestantischen Doktoren so viele Mühe geben, der Welt ihren neuen Glau-

*) Histoire des Suisses. T. III. p. 124.

ben beizubringen; er bemerkt ihnen ferner, daß, wenn jeder Christ den Geist Gottes habe, man sich wahrlich darüber verwundern müsse, daß die neuen Reformatoren unter sich selbst so uneins seien und seit zehn Jahren unter ihnen so viele neue Sekten haben entstehen können, welche alle den Geist Gottes zu besitzen vorgeben, und sich dennoch gegenseitig mit der größten Wuth verfolgen; er zeigt ihnen endlich, daß „jeden Christ an seinen Privatgeist verweisen" nichts anderes heiße, als ihn der Ungewißheit und dem Irrthum preis zu geben, und daß folglich nichts heilsamer und nichts sicherer sei, als in der Einheit der Kirche zu verbleiben ꝛc. ꝛc. **). Allein da diese Gründe schwer zu widerlegen waren, so sucht sich Buceo blos mit Ausflüchten und Spitzfindigkeiten heraus zu helfen ***). Trayer will ihm antworten, allein man erstickt seine Stimme durch tobendes Geschrei; man behauptet ohne allen Grund: er habe sich beschimpfender Ausdrücke bedient, man gebietet ihm Stillschweigen und so muß er sich von der Konferenz zurückziehen. Ein bloßer Pfarrer von Appenzell, ein Cantor, und ein Schulmeister von Zofingen treten an seine Stelle und verfechten, wie man selbst nach der Erzählung Ruchat's gestehen muß, die Sache des alten Glaubens mit Würde und Nachdruck. Sie führen zur Vertheidigung der katholischen Lehre über die Kirche, über den Primat des hl. Petrus, über das Meßopfer, über den Reinigungsort, über das Gebet für die Abgestorbenen, die Anrufung der Heiligen, den Nutzen der Bilder u. s. w. zahlreiche Schriftstellen an, so wie dieselben seit der Gründung des Christenthums und überall und immer verstanden worden sind. Allein Zwingli, B. Haller, Oekolampad u. a. m. legen sie abermal nach ihrer Art aus und verdrehen ihren Sinn, und sobald man keinen entscheidenden Richter anerkennen wollte, mußte der Streit nothwendiger Weise endlos werden. Zudem verwerfen die Zwinglianer noch jene Bücher der hl. Schrift, welche ihnen nicht günstig sind, wie die Apokalypse, den Brief des hl. Jakob und sogar den an die Hebräer. Ein schlichter Schulmeister macht ihnen hierüber die triftige Bemerkung, daß man die von der Kirche anerkannten Bücher der hl. Schrift annehmen müsse, weil sonst ein jeder Alles, was ihm mißfällig sei, als unächt verwerfen würde.

Nach Verlauf von 19 Tagen wird die Disputation beschlossen. Die zehen Schlußreden werden blos von den Chorherren von Bern, von einigen Dominikanern und von zwei und fünfzig Pfarrern des Kantons unterschrieben. Die übrigen alle verwerfen dieselben, und aus der sogenannten welschen Landschaft, welche damals die Aemter Aelen, Murten und Echallens in sich begriff, unterschreibt auch nicht einer.

**) Ruchat T. I. p. 54—59.
***) Ruchat ibid. p. 59—68.

Der gelehrte Eck von Ingolstadt und Cochläus von Frankfurt schreiben gegen die Verhandlungen dieser Disputation und decken in denselben fünf und zwanzig irrige Fakta, zehn Widersprüche und fünfzehn Schrift-Verfälschungen auf.

Allein der Große Rath von Bern zerhaut den Gordischen Knoten und wirft sich selbst zum obersten Richter über die Bibel auf, welche doch keinem Richter unterworfen sein sollte! — Kraft seiner päpstlichen Machtvollkommenheit und ja indem er sich sogar über die Päpste selbst hinauf setzt, ändert er eigenmächtig den Glauben, billigt und bestätigt die zehen Schlußreden des Zwingli'schen Konziliums, befiehlt dieselben anzunehmen und sich nach denselben zu richten, verbietet allen Pfarrern und Predikanten, etwas gegen dieselben zu lehren oder zu reden, schafft die Messe ab, läßt die Altäre niederreißen, die Bilder verbrennen, beraubt die Bischöfe aller geistlichen Gerichtsbarkeit und entbindet die Dekane und Kammerer der verschiedenen Stifte von dem Eide des Gehorsams, welchen sie den Bischöfen geschworen hatten, dergestalt, daß jene, welche sich darüber beschweren, daß der Papst in gewissen außerordentlichen Fällen von einem Eide entbinden, das heißt, nach reifer Untersuchung erklären könne, derselbe sei unmöglich zu erfüllen, unerlaubt, dem höhern göttlichen Gesetz zuwider und mithin nicht verbindlich, sich nun selbst ihrer entbinden und sich anmaßen, auch andere von ihren natürlichen und freiwillig übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Dabei vergessen aber Schultheiß und Rath von Bern nicht, zu verordnen, daß man Zehnten, Bodenzinse und alle übrigen der Kirche gehörigen oder zu religiösem Gebrauch bestimmten Gefälle, wie bis anhin, fortbezahlen solle, indem sie sich vorbehalten, zu seiner Zeit darüber das Gutfindende zu verfügen. Ueberdieß gestatten sie den Priestern, sich zu verheirathen, den Mönchen und Nonnen, ihre Klöster zu verlassen; sie verpflichten die Predikanten unter Strafe der Absetzung, viermal in der Woche zu predigen, und behalten sich schließlich noch vor, auch diese neue Religion abermal zu ändern, wenn man ihnen aus der Schrift etwas Besseres zu beweisen vermöge. Indessen wollten sie doch die Wiedertäufer nicht dulden, welche ebenfalls die Schrift nach ihrer Art und Weise auslegten, aber in derselben weder die Kindertaufe noch die Oberherrschaft der weltlichen Obrigkeiten fanden.

Den 23. Hornung 1528 schickt man Regierungs-Kommissäre in alle Gemeinden, um das Volk zur Annahme dieses Reformations-Edikts zu bewegen, und um diesen Zweck nicht zu verfehlen, oder vermuthlich, um desto mehr Licht und Aufklärung in die Berathschlagung zu bringen, werden sogar die vierzehnjährigen Knaben zu diesen souveränen Volks-Konzilien einberufen. Uebrigens benahm man sich dabei auf eine solche Weise, daß der Erfolg,

wenigstens dem Scheine nach, nicht wohl zweifelhaft sein konnte. Wenn nämlich die Mehrzahl einer Gemeinde sich für die Neuerung erklären würde, so mußte sich die Minderheit unterwerfen, und die katholische Religion war abgeschafft; wenn aber im Gegentheil die Mehrzahl sich für Beibehaltung der Messe entschied, so sollte es der protestantischen Minderheit frei gestellt bleiben, das, was sie Wort Gottes nannten, öffentlich zu bekennen. Falls in einer aus mehrern Pfarreien bestehenden Stadt oder Gemeinde die Mehrheit für den katholischen Glauben war, so mußte jede Pfarrei besonders stimmen, um zu sehen, welche sich etwa für die Neuerung erklären würde; und wenn auch eine ganze Gemeinde einmüthig die alte Religion beibehalten wollte, so ward der protestantische Ortsgeistliche in seiner Wohnung und in seinem Einkommen gehandhabt, ohne irgend einen Akt des katholischen Kultus ausüben zu können, dergestalt, daß eine solche Gemeinde keinen Priester haben und mithin ihre Religion nicht ausüben konnte. — Nur in dem Falle endlich, wo der Pfarrer und seine Pfarrgenossen sich einmüthig für die Messe erklärten, wollten die Herren von Bern ihnen allergnädigst erlauben, dieselbe bis auf weitere Verordnung beizubehalten. — So wie dreihundert Jahre später, so galt auch damals der Wille des Volks und die Mehrheit der Stimmen nur für aber nie gegen die Revolution, und die Freiheit, die man ihm vorspiegelte, war nur die Freiheit seiner neuen Gebieter.

Anrede bei der feierlichen Preisaustheilung von M. Kaufmann, Präfekten des Gymnasiums und Lyzeums in Luzern.

Tit.

Es ist schon seit alten Zeiten bei uns Uebung, daß am Ende eines jeden Schuljahres dem Publikum über den Zustand der höhern Lehranstalt Bericht abgestattet wird. Diese Uebung scheint auf der Voraussetzung zu beruhen: mit Recht interessire sich das gesammte Volk für den Zustand einer Lehranstalt, aus welcher seine künftigen Führer in Kirche und Staat hervorgehen sollen.

Allein mit nicht minderm Rechte wurde dann auch bei diesem Anlasse nach Gutfinden dem gesammten Volke in Erinnerung gebracht, daß die Erziehung und Bildung der Jugend nicht einzig von den hiefür unmittelbar bestimmten Personen abhange, sondern daß auf die studirenden Jünglinge zugleich die Worte und Beispiele aller Derer einwirken, welche mit ihnen außer der Schule in Verkehr kommen; daher denn auch das gesammte Volk heilige Pflichten gegen diese zarten und edlen Pflanzen im Garten Gottes zu beobachten habe.

Wurden die natürlichen Rechte des gesammten Volkes in Bezug auf die studirende Jugend unter uns von jeher anerkannt und geehrt; so wird man ihm dieselben wohl am allerwenigsten in der gegenwärtigen Zeit anstreiten wollen, wo laut Staatsverfassung die Souveränetät in der Gesammtheit des Volkes beruht, und wo selbst die oberste Landesbehörde blos in Folge der Uebertragung der höchsten souveränen Gewalt von Seite des Volkes Gesetze über das Staatswesen im Allgemeinen, und darum auch über das Erziehungs- und öffentliche Schulwesen ins Besondere zu erlassen befugt ist, daß, je größere Rechte es in dieser Beziehung haben mag, ihm auch um so größere Pflichten zu erfüllen obliegen.

Der Bericht, welchen man bisher am Ende des Schuljahres über die hiesige, höhere Lehranstalt und ihr Wirken abzustatten pflegte, enthielt meistentheils auch eine Art Lobrede auf das Institut, dessen Vorzüge man an den Früchten nachzuweisen trachtete, die es hervorgebracht.

Es mag wohl Manchen bedünken, der Berichterstatter über das nun zu Ende gehende Schuljahr müsse sich in nicht geringer Verlegenheit befinden, indem er theils nach bisheriger Gewohnheit, theils wegen seines nahen Verhältnisses zur Lehranstalt gewiß auch gern deren Ruhm verkünden möchte, allein solches, ungeachtet aller Bereitwilligkeit, dermalen kaum werde wagen dürfen: denn lasse sich keineswegs läugnen, daß die Lehranstalt seit einiger Zeit durch nicht völlig unbedeutenden Kostenaufwand in mehrfacher Beziehung an Erweiterung gewonnen; so sei dagegen auch allbekannt, wie die Zahl der früher Studirenden in frühern Zeiten oft größer gewesen, als im vergangenen Schuljahre, und sogar eine der bedeutendsten hiesigen Schulen mitten im Jahre von allen Seiten aufgegeben worden.

Freilich läßt sich nicht läugnen, daß seit einigen Jahren die Zahl der hier Studirenden abgenommen hat; allein welcher denkende Mann wird wohl behaupten, daß der wahre Werth oder Unwerth einer Lehranstalt allzeit nur nach der Menge der sie besuchenden Zöglinge zu bestimmen sei? Würde man einer solchen Behauptung nicht mit Recht die Frage entgegenstellen: ob sich denn nicht das Gemeine am liebsten der Gemeinheit zuwende, und gerade das Trefflichste, leider! gar oftmal verkannt werde.

Der gegenwärtige Berichterstatter würde indessen schwerlich dem Vorwurfe der Parteilichkeit entgehen, er möchte nun über die hiesige höhere Lehranstalt Ruhm oder Tadel aussprechen; daher wird er sich begnügen, die Grundpfeiler zu bezeichnen, auf welche nach seinem Dafürhalten, jedes Institut der Art gebaut sein muß, wofern es Gedeihen haben soll; dann bleibe Jedermann anheimgestellt, selbst zu beurtheilen, ob die hiesige höhere Lehranstalt auf einer gehörigen Grundlage ruhe oder nicht, und was sich von derselben schon in dieser Hinsicht, abgesehen von der Individualität der Schüler, erwarten und nicht erwarten lasse.

Gleichwie beim Menschen, lassen sich auch bei einer Lehranstalt erstens ihr Geist, zweitens ihr Körper und drittens ihre Atmosphäre unterscheiden. Der Geist der Lehranstalt erscheint uns in ihrem Grundgesetze; der Körper derselben in dem Lehrpersonale; ihre Atmosphäre in den sie umgebenden Menschen.

1. Das Grundgesetz einer jeden höhern Erziehungs- und Bildungsanstalt soll bestimmen, was für ein Ziel und wie sie dasselbe zu erreichen trachte. Diese Bestimmung kann nicht anders als von der Natur des Menschen aus richtig gegeben werden, welche, als Organismus, Einheit in der Verschiedenheit, Stabilität in der Varietät ist.

Dem Wesen nach sind alle Menschen gleich und haben eben darum eine und dieselbe allgemeine Bestimmung; allein das Wesen im wirklichen Menschen findet sich, nach der Lehre der Offenbarung, durch die Sünde tief erniedrigt und entwürdigt. Nur in Christus, dem Gottmenschen, ist uns die Menschheit in ihrer ursprünglichen Würde und Hoheit neuerdings erschienen, und nur durch Ihn können auch wir wieder zu unserer ursprünglichen hohen Würde gelangen. Durch Christus unserm Vater im Himmel an Vollkommenheit ähnlich, Gottes-Kinder und Erben zu werden, das ist die Bestimmung, die wir als Cristen Alle, in und außer den Schulen, anstreben sollen.

Das Gesetz der Einheit (oder Stabilität) erheischt also, daß es der eine Geist des wahren Christenthums sei, welcher jede für christliche Zöglinge bestimmte Lehranstalt in allen ihren Theilen durchdringe und belebe.

Wo dieser Geist des Christenthums in einem Lehrinstitute durch das Grundgesetz oder auf welche Weise immer, gefährdet und gekränkt werden sollte, da hätte man sich nicht zu verwundern, wenn das christliche Volk in einen lauten Schrei des Entsetzens und Unwillens ausbrechen und bei fortdauernder Gefahr seine Söhne ohne weiters zurückrufen würde; denn es ist einem wahrhaft christlichen Volke das Christenthum der im Acker verborgene Schatz, die kostbare Perle, für die es freudig alles Andere hingiebt, und die es um alle Güter der Erde weder für sich noch für die Nachwelt verlieren möchte.

Obschon aber dem Wesen nach alle Menschen gleich sind und daher dieselbe allgemeine Bestimmung haben, so unterscheiden sie sich doch insgesammt auch wieder von einander durch mannigfaltige Anlagen und Gaben, die Jedem insbesonders zu Theil geworden, und hierauf gründen sich die verschiedenen Berufsarten und Stände der Menschen, von denen jeder, hierin den Gliedern des Leibes ähnlich, nicht weniger zum Wohle des Ganzen als zum Vortheile für sich selbst seine eigenthümliche Verrichtung hat.

Dieses Gesetz der Verschiedenheit verlangt von jeder höhern Erziehungs- und Bildungsanstalt, daß sie bei ihren Zöglingen, neben und mit dem Christenthume, insbesonders auch die Wissenschaft und Kunst zu Wachsthum und Blüthe, und alle drei unter einandar in treuen, heiligen Bund bringe. Um ein solches hohes Ziel zu erreichen, hat das Lehrinstitut auch den fortan sich bewegenden und ändernden Strom der Zeit genau zu beobachten, und ihre besondern Anforderungen an Wissenschaft und Kunst gehörig zu berücksichtigen.

Schön stünden darum an jeder höhern Lehranstalt die Worte des Dichters:

„Glauben ist des Wissens Kern;
Wissen ist des Glaubens Stern:
Lehr' und lerne Wissenschaft,
Fehlt dir des Gemüthes Kraft
Und des Glaubens stiller Sinn,
Fällt es bald zum Staube hin.
Schöner's doch wird nichts geseh'n,
Als wo sie beisammen geh'n,
Hoher Weisheit Sonnenlicht,
Und der Kirche stille Pflicht."

2. Das Grundgesetz der Lehranstalt soll ins Leben eingeführt und gleichsam verkörpert werden durch das Lehrpersonale. Dazu wird vor Allem erfordert, daß die Lehrer selbst von dem Geiste des Grundgesetzes durchdrungen seien und in ihren Reden und Handlungen, in ihrem gesammten Wirken den schönen Einklang zwischen dem Christenthume und den verschiedenen Wissenschaften und Künsten an den Tag legen, um so auch in ihren Zöglingen allmählig segenreiche Harmonie zu begründen und fort und fort zu erhöhen.

Unmöglich könnte die Lösung dieser wichtigen Aufgabe da gelingen, wo man das Grundgesetz aller wahren Erziehung und Bildung entweder mit schnöder Verachtung überginge, oder noch nicht erkannt hätte, und dasselbe erst durch beliebiges Experimentiren mit Lehrern und Zöglingen ausfindig machen zu können und zu dürfen wähnte.

Endlich ist, wie bereits anfangs angedeutet worden, in Bezug auf das Gedeihen einer Lehranstalt nichts weniger als gleichgültig, was für eine Atmosphäre dieselbe habe, oder was für Menschen sie umgeben. Auf die Entwicklung eines Pflanzenkeims hat nicht blos das Licht, sondern auch die Luft, die Erde und die gesammte Umgebung bedeutenden Einfluß. In einer verpesteten Luft erkrankt bald der noch so gesunde Körper.

Wo der Engel der Unschuld und Tugend durch überhandnehmendes Sittenverderbniß immer mehr betrübt werden sollte; da dürfte man sich von einem Lehrinstitute auch nur immer weniger gute Früchte versprechen. In dem Maaße aber, in welchem an einem Orte unter allen Ständen ein religiöser Sinn, treue Pflichterfüllung, Zucht und Ordnung herrschen, wird gewiß auch daselbst der gute Fortgang einer höhern Erziehungs- und Bildungsanstalt erleichtert und gesichert werden.

Soviel über die Grundsäulen einer jeden wahren, höhern Erziehungs- und Bildungsanstalt.

Was in dem nun zu Ende gehenden Schuljahre die sämmtlichen Studirenden am hiesigen Gymnasium und Lyzeum in den verschiedenen Lehrgegenständen geleistet haben, das bringt der hierüber gedruckte Katalog dem wißbegierigen Publikum zu genugsamer Kunde, u. s. w.

Les Revenus du Collége St. Michel de Fribourg No. 2. Chez Labastrou à Fribourg.

Nachdem alle Minen, so die Feinde der alten katholischen Religion angelegt haben, um die Jesuiten von Freiburg zu vertreiben, fruchtlos zerplatzt sind, führte ein gewisser Mr. R. . . das, in unsern Tagen so wirksame, grobe Geschütz der Oekonomie gegen die Jesuiten auf, lieferte eine Rechnung der ungeheuren Einkünfte des Kollegiums, und bestrebte sich darzuthun, daß man das Ding viel wohlfeiler mit andern Professoren machen könnte, die er aus allen Ecken, selbst, wie er sagt, aus den Steppen Rußlands zusammen treiben wollte.

Da stund gegen diesen unwissenden oder böswilligen Rechnermeister Herr J. Esseiva, Administrator der Einkünfte dieses Kollegiums, mit gewandter Feder auf, und zeigte in zwei Schriften, aus authentischen, von der Regierung bewährten Rechnungen, daß die Jesuiten für ihre allseitigen Arbeiten und apostolischen Bemühungen nicht nur nicht reichlich, sondern wahrlich ziemlich ärmlich besoldet seien, zufrieden, die größere Ehre Gottes befördern zu können.

Das ist dann freilich ein derber Schlag für jene Leute, denen alle Mittel gut sind, ihren Zweck zu erreichen, der da ist: unter dem Aushängschilde der Reformation und des Fortschreitens, die christliche Religion sammt ihrer Lehrerin, der katholischen Kirche auf den Kopf zu stellen, wie es alle sogenannten Reformatoren, seit 1834 Jahren gethan haben.

Daher datirt sich der schon alte Haß gegen die Jesuiten; indem ihre Gesellschaft ein wohlorganisirtes Kriegsheer bildet, das sich zur eigentlichen Aufgabe macht, ohne alle menschlichen Rücksichten, blos Jesum Christum im Auge, die von Ihm gegebene, von den Aposteln verbreitete, und von der katholischen Kirche rein erhaltene Religion gegen alle Angriffe menschlicher Vernünfteleien und Salbadereien siegreich zu vertheidigen.

Der Grund, auf welchem die Jesuiten bei ihrem Unterrichts- und Erziehungswesen abstellen, ist — die kindliche Furcht Gottes (Initium sapientiæ timor Domini); indem diese das Fundament ist, auf welchem allein ein wissenschaftlicher Unterricht gedeihen kann, damit er nicht in Gift ausarte und das ganze menschliche Leben verpeste. Daher erklärt sich auch der Unterschied zwischen den Jünglingen, die von den Schulen und Instituten der Jesuiten, und denjenigen, die von andern Lehranstalten zurückkehren. Die Nüchternheit, Achtung ihrer Eltern und Vorgesetzten, Reinheit der Sitten und das religiöse Gefühl der Erstern sticht auf eine auffallende Weise ab von der Rohheit, Anmaßung, vom Hang zum Schwelgen und Laster sehr vieler der Andern. Wer diesen Unterschied sehen will, der gehe nach Freiburg und betrachte die Zöglinge der Jesuiten, im Gegensatz mit einem großen Theile unserer gegenwärtigen jungen Leute. Deßwegen unterschreibe ich, und mit mir jeder redliche Mann, das wichtige Wort des protestantischen großen Philosophen Bako: „Wer im Unterrichts- und Erziehungswesen etwas leisten will, der erkundige sich bei den Schulen der Jesuiten (consule scholas Jesuitarum).“

Ich erhielt meinen ganzen Unterricht und den größten Theil meiner Erziehung bei den damals noch existirenden Jesuiten, und noch in meinem achtzigsten Jahre stehen die guten Grundsätze und Lehren, die sie uns mittheilten, lebhaft, in dankbarem Andenken, vor mir. Ich habe seither noch nichts Besseres, wohl aber Schlimmeres gesehen.

Franz Geiger, Chorherr.

Vorstellungsschrift mehrerer Gemeindevorsteher aus den Bezirken Muri und Bremgarten an die hohe Regierung des Kantons Aargau.

Hochgeachteter Herr Landamman!
Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Wir wissen auf zuverläßige Weise, daß die hohen Abgeordneten, welche von Hochdenselben wegen Unruhen, die nach eingegangenen lügenhaften und böswillig verläumderischen Berichten vorgeblich im Freienamte herrschen sollten, dahin gesendet wurden, sich vor allem aus angelegen sein ließen, zu bewirken, daß der der Versammlung zu Aristau abgestattete Bericht nicht gedruckt werde; daß der Druck desselben, obschon Dero hohen Abgeordneten keine Zusage gemacht wurde, auch nicht gemacht werden konnte, weil er vom gesammten Vereine beschlossen worden ist, und obschon man sich dazu mit aller Befugniß für berechtigt hielt, bis dahin bloß deßwegen unterblieben ist, weil man durch diese Unterlassung einen Wunsch unserer hohen Regierung zu ehren glaubte. Wir wissen auf eben so zuverläßige Weise, daß, betreffend den andern Beschluß der Versammlung zu Aristau, eine nochmalige Vorstellung an den Gr. Rath in Betreff der Badenerkonferenz-Beschlüsse und des Gesetzes über das Plazetum einzugeben, Dero hohe Abgeordnete wiederholt sich dahin ausgesprochen: man solle dieses nur thun, sie versprechen, daß dieselbe solle berücksichtiget und in Erwägung gezogen werden, ob aber ihr werde entsprochen werden, wollen und können sie nicht versprechen. Wir ver-

trauten diesem Worte und erwarteten daher gar nicht, daß eine hohe Regierung selbst einer solchen Vorstellung Hindernisse werde in den Weg legen. Es ist daher auch allgemein sehr aufgefallen, daß eine hohe Regierung alle Gemeindeversammlungen wegen benannten Beschlüssen und überhaupt wegen Großraths-Beschlüssen verbietet, und solche Petitionen, die Berathung über dieselben und das Unterzeichnen derselben, kurz, die Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes als gegen die bestehende Ordnung gerichtet bezeichnet. Die Verfassung sichert uns das Recht zu, sowohl einzeln als mit andern vereinigt, Wünsche, Gesuche und Beschwerden an alle öffentlichen Gewalten und Behörden zu bringen. Die Gemeinden dürfen von diesem Rechte nicht ausgeschlossen werden. Denn als verfassungsmäßige gesetzliche Korporationen haben sie doch gewiß nicht weniger Rechte als Privaten und andere zufällig oder sonst sich vereinigende Personen. Auch sie haben das Recht, den Gr. Rath um Abänderung oder Zurückziehung jeden Gesetzes, auch der jüngsten Großraths-Beschlüsse zu ersuchen, oder für solche Gesuche mit andern Gemeinden sich zu vereinigen, oder an ein solches Gesuch sich anzuschließen. Dieses Recht setzt die Befugniß voraus, sich versammeln, berathen, und Schlüsse fassen zu dürfen.

Auch das Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 17. Wintermonat 1831 sagt §. 7.: „Die Gemeinds-Bürgerver-„sammlung wird durch den Gemeindrath angeordnet:

„a) so oft es die Umstände erheischen, und

„b) wenn es ein Fünftheil der auf dem Verzeichniße „stehenden Bürger unter Angabe der Gründe schriftlich „verlangt."

Es bleibt also auch nach diesem Gesetze dem Gemeindrathe überlassen, zu beurtheilen, ob vorhandene Umstände eine Gemeindeversammlung erheischen oder nicht; und wenn ein Fünftheil der Bürger unter schriftlicher Angabe der Gründe eine solche Versammlung verlangt, muß diesem Gesuche ebenfalls entsprochen werden. Den Grundsatz, welchen die bezirksamtlichen Kreisschreiben genannter Regierungs-Verordnung aufstellen: daß Gemeindeversammlungen und Gemeindeberathungen nur über solche Gegenstände sollen statt finden dürfen, welche das ausschließliche rein örtliche Interesse nur dieser Gemeinde betreffen, können wir nicht anders als mit der Verfassung und dem Gesetze im Widerspruch stehend ansehen! Wir haben die Ueberzeugung, es seien die Gemeinden nach Verfassung und Gesetz berechtiget, über alle Gegenstände, welche ihr Interesse betreffen, gleichviel, ob dasselbe ein reinörtliches oder ein mit vielen andern oder allen Gemeinden des Kantons gemeinsames sei, sich zu versammeln und zu berathen. Denn die Gemeinden sind nicht so vereinzelt abgeschlossene Ganze, sondern Theile des Kantons, welche am Wohl und Weh desselben Theil nehmen, durch eine weise Gesetzgebung beglückt,

durch eine unweise gedrückt werden können. Die Gesetze und Beschlüsse des Gr. Rathes sind also für sie nicht fremdartige, sondern sie recht nahe angehende Gegenstände. Es mag also Jemand die Badener-Konferenz-Beschlüsse ansehen, wie er will, so muß er doch, unsers Dafürhaltens, die Verordnung, welche die Versammlungen, Meinungsäußerungen und das Petitionsrecht der Gemeinden so beschränkt, als Kränkung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Gemeinden ansehen. Ganz besonders gehen aber genannte Konferenz-Beschlüsse und das Gesetz über das Plazetum die katholischen Gemeinden recht nahe an. Denn das katholische Volk ist in seiner weitaus größern Mehrheit, ja wir dürfen sagen mit nur wenigen einzelnen Ausnahmen, mit seiner Geistlichkeit, nur wenige Neuerungssüchtige ausgenommen, überzeugt, daß schon das Gesetz über das Plazetum allein so feindselig den Rechten der katholischen Kirche gegenüber stehe, daß beide unmöglich neben einander bestehen und ausgeübt werden können. Aber warum will man das Volk abschrecken, seine Ansichten und Wünsche hierüber auf gesetzlichem Wege frei auszusprechen? warum scheut man sich so sehr, die Volksstimme hierüber zu vernehmen? warum will man dem katholischen Volke Neuerungen aufdringen, die es in der ganzen Eidgenossenschaft verabscheut, und ohne welche es in den vorigen Jahrhunderten groß und glücklich gewesen? —

Die bezirksamtlichen Kreisschreiben sprechen von Petitionen „fanatisirenden Inhalts." Wir hätten gewünscht, es hätte einer hohen Regierung beliebt, diesen fanatisirenden Inhalt nachzuweisen: theils, damit wir wüßten, was sie als Fanatismus ansieht; theils um uns vor solchem Fanatismus rein zu bewahren, oder gegen eine solche Beschuldigung uns zu rechtfertigen. Aber sind denn unsere Väter auch Fanatisirte gewesen? Ist das Licht der Vernunft erst den heutigen Kirchenreformatoren aufgegangen? Wir verlangen in der „fanatisirend" geheißenen Petition nur, ungeschmälert bei der von unsern Vätern ererbten Religion zu verbleiben, und daß hierin keine einseitige Neuerungen eingeführt werden ohne Zustimmung unserer rechtmäßigen geistlichen Obern. Ist dieses Fanatismus? —

Es werden dann in mehrbenannten bezirksamtlichen Schreiben die Gemeindräthe für alle Folgen verantwortlich erklärt wegen solchen Gemeindeversammlungen u. s. w.

Die Gemeinderäthe sind einmal nach unserer innigsten Ueberzeugung zu solchen Gemeindeversammlungen nach Gesetz und Verfassung befugt. Dieser Versammlungen wegen können sie also rechtlich nie zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht die Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes Verantwortlichkeit nach sich ziehen soll.

Wenn aber Gemeindräthe oder Andere innert oder außer diesen Versammlungen Verfassungs- oder Gesetzes-Uebertretungen begehen, dann mag man diese zur

Verantwortung ziehen; — doch nur nicht wegen Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechtes!

Wir können zwar nicht glauben, daß es in der Absicht unserer hohen Regierung liege, die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Bürger und Gemeinden des Kantons zu schmälern und zu kränken, zumal ihr ihre Macht mittelbar vom Volke, kraft dieser Verfassung und nur innert den Schranken dieser Verfassung, übertragen worden ist; aber wir mögen die Verordnung, wodurch die Gemeindeversammlungen wegen der Badener-Konferenz und anderer Großrathsbeschlüsse verboten werden, ansehen, wie wir wollen, so dringt sich uns immer die Ueberzeugung auf, es seien dadurch die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten, namentlich das Petitions-Recht, beeinträchtigt und gekränkt worden, und zwar ohne allen Grund, weil alle diese Gemeindeversammlungen durchaus ruhig abgelaufen sind.

Wir wünschen, daß die Verfassung, eine Wahrheit sei und bleibe, in welcher der Einzelne wie die Gemeinden und Korporationen, der Schwache wie der Starke, das Volk wie die Behörden ihre Freiheiten und Rechte vor Willkühr und Gewalt gesichert finden. Daher ersuchen wir Hochdieselben, Sie möchten die Verordnung, in welcher die Gemeindeversammlungen wegen der Badener-Konferenz und anderer Großrathsbeschlüsse verboten werden, und wodurch wir uns in unsern verfassungsmäßigen Rechten, insbesondere in dem Petitions-Rechte, gekränkt fühlen, zurücknehmen.

Schließlich aber wollen wir hiermit alle unsere Rechte in Beziehung auf Gemeindeversammlungen, Meinungsäußerungen, Eingaben von Wünschen, Gesuchen, Beschwerden an den Gr. Rath oder andere Behörden ungeschmälert und feierlich verwahren.

Wir versichern Hochdieselben anbei unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Muri den 14. August 1834.

(Folgen die Unterschriften.)

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen. Die Abgeordneten der Landkapitel haben in ihrer Konferenz vom 12. August in St. Gallen von den bekannten VII Artikeln, welche ihre Dreierkommission vorgeschlagen hatte, nur Folgendes angenommen:

1) Die Kantonsgeistlichkeit wünscht ein eigenes, unter ein schweizerisches Erzbisthum gestelltes Bisthum St. Gallen;
2) Eine würdevolle Einfachheit in Bestellung des geistlichen Raths;
3) Einen angemessenen Einfluß auf die Wahl des Bischofs und der geistlichen Räthe.

Alles Uebrige fiel weg, weil in den Kapiteln zu verschiedenartige Ansichten und Wünsche waren ausgesprochen worden, als daß die Geistlichkeit sich je darüber hätte verständigen können.

Das Kapitel Unter-Toggenburg hatte am 3. Juli beschlossen, nicht zu einem eigenen Bisthum zu stimmen und die durch die Dreierkommission angetragenen VII Artikel zu verwerfen. Darüber waren einige Kapitularen sehr ungehalten. Auch dem Herrn Bisthumsvikar scheint dieser Beschluß des Kapitels höchst unwillkommen gewesen zu sein; denn er erließ bald darauf folgendes Schreiben:

St. Gallen, den 31. Juli 1834.

Das Vikariat der Diözese St. Gallen an das hochw. Kapitel Unter-Toggenburg.

Unmöglich können Wir länger Demjenigen fremd bleiben, was dermalen auf Einleitung der katholischen Administrations-Behörde unter dem katholischen Klerus des Kantons St. Gallen vorgeht, wovon auch Wohl oder Wehe der katholischen Kirche des Landes und Ehre und Ansehen ihrer Priester abhängt. Es ist Uns sichere Kunde vom neuesten Gang der Verhandlungen zugekommen; mit Bedauren vernehmen Wir, was in Ihrem Kapitel vorgefallen. Erwarten Sie nicht, daß Wir Einzelnheiten berühren; Wir wünschten lieber, selbe der Vergessenheit übergeben zu können. Aber mißbilligen müssen Wir den Geist der Renitenz und Opposition gegen bestehende Ordnung der Dinge und Institutionen, der sich bei Ihnen geltend machen will. Wir wollen gern glauben, daß Wenige nur die Schwere der priesterlichen Verantwortlichkeit und die traurigen Folgen bedacht haben, daß Mehrere nur Irregeleitete sind. Wir ehren jede freie Meinungsäußerung; da aber, wo Rückschritte ins Schlechte gemacht werden, wollen Wir Ihnen die Ehre des katholischen Klerus in Erinnerung bringen.

Welcher aus Ihnen möchte es vor Gott und seinem Gewissen verantworten, wenn durch seine Theilnahme, durch sein Mitwirken und Verschulden der schöne Augenblick verscherzt würde, in welchem der katholische Klerus durch Mäßigkeit und Eintracht seine gewichtige Stimme zur Anbahnung fester bisthümlicher Verhältnisse zu erheben berufen ist? wenn er durch eigene Schuld und wahren Undank gegen Diejenigen, welche mit Achtung vor dem klerikalischen Stande das Werk begonnen haben, sich von fernerm Einflusse auf kirchliche Dinge ausschlösse, und dadurch nicht unverdiente Verachtung des katholischen Volkes und seiner Behörden sich später zuzöge? Ob dann ein katholischer Priester vor Gott und seinem Gewissen solche Folgen verantworten könnte — das geben Wir Ihnen ernstlich zu bedenken. Wohl Denjenigen unter Ihnen, welche die brüderliche Absicht unserer mahnenden Worte nicht mißkennen, und nach dem Maaße ihrer Kräfte dahin wirken wollen, daß auf die Deputirten-Versammlung am 12. August auch von Ihnen aus eine Deputation mit freier Instruktion, mit der Instruktion des Zutrauens erscheine, um ohne Besorgniß von Rückschritten an Alles sich anschließen zu können, was in der Versammlung als das Beste und Annehmbarste sich ergeben wird, und als das Würdigste der katholischen Administration und durch diese dem katholischen Großen Rathe vorgelegt werden kann.

Einem Irrthume, einem Mißgriffe wollen Wir gerne den Umstand zuschreiben, daß die Dreierkommission nicht einmal eine Anzeige des Resultats Ihres Kapitels vom 3. Juli erhalten hat. Wir fordern dringend auf, durch gute Schlußnahme das Versäumte gut zu machen, damit nicht die katholischen Staatsbehörden an solcher Handlungsweise gegen Ihre eigene Kommission sich selbst und ihre so wohlmeinende Aufforderung für verachtet und gehöhnt zu halten sich veranlaßt finden können, und wohl gar ernsthaftere Schritte gegen die wenigen Urheber der so unchristlichen und unpriesterlichen Renitenz thun möchten.

Wir beschwören Sie im Namen Desjenigen, dem Unser Wirken und Unser heilige Beruf angehört, zum Guten, Heil und Frieden des katholischen Volkes und Eintracht und Liebe hinzuwirken.

Wir grüßen Sie und empfehlen uns Alle dem Schutze Gottes!

Der Vikar der Diözese St. Gallen:
Sig. Joh. Nep. Zürcher.
Der Sekretär:
J. A. S. Federer.

Dieses Schreiben wirkte. Das Kapitel Unter-Toggenburg versammelte sich am 7. August noch einmal und beschloß beinahe einhellig, auf ein eigenes, fundirtes und gehörig dotirtes Bisthum St. Gallen, welches konkordatmäßig unter einen schweizerischen Metropolitanverband gestellt werden soll, anzutragen. Ueber die Wahlart des Bischofs u. s. w. gab das Kapitel keine Wünsche ein; aber es wünscht, daß der St. Gallischen Geistlichkeit der Einfluß auf die Wahl des Bischofs und seiner ihm untergeordneten Behörden nicht benommen werde.

Hingegen im Kapitel Gaster, wohin das gleiche Schreiben ebenfalls gesendet wurde, blieb es wirkungslos, da das Kapitel auf seinem frühern Beschlusse beharrte, keinen Deputirten mehr an eine Konferenz abzuordnen, an welcher seine Wünsche so wenige Berücksichtigung gefunden.

Auch das Kapitel Sargans war an der Deputirten-Konferenz in St. Gallen nicht repräsentirt.

Anm. Wir überlassen es nun solchen Lesern, denen die Wahrheit mehr gilt, als Haß und Leidenschaft, zu urtheilen, was von den Schmähungen zu halten sei, womit die Inserate in No. 63 und 65 des Freimüthigen, Tit. St. Gallen, über den Artikel verfahren, der in No. 30 der Kirchenzeitung einfach das Resultat berichtet, welches die Berathungen der Kapitel über die VII Artikel der Dreierkommission hatte; und zu entscheiden, ob wohl dem Einsender jenes Artikels „Dummheit, Bosheit und pure, von den Kindern des Hasses und der Finsterniß ausgeheckte Lüge" mit Recht vorgeworfen werden können.

Persien. Ein Brief von Teheran an die Propaganda erzählt, wie ein schismatisch-armenischer Bischof gegen die katholischen Missionäre beim Haupt der herrschenden Religionssekte von Persien einen Prozeß angehoben, die katholischen Missionäre aber denselben gewonnen haben. Der schismatische Bischof klagte die kathol. Missionäre an, daß sie die Suprematie des römischen Papstes und dessen allgemeine Gerichtsbarkeit über alle Christen der Welt predigen und dadurch die Armenier zur Empörung gegen ihren Patriarchen aufreitzen. Am Tage des Gerichts erschien der klagende Bischof mit seinen Geistlichen; die katholischen Missionäre aber mit einem jungen Manne von 18 Jahren, den sie zum katholischen Glauben bekehrt hatten. Die Perser waren aus Vorwitz, eine Glaubensangelegenheit besprechen zu hören, zahlreich erschienen. Nach einer Menge Schmähungen wiederholte der Bischof nochmals seine Anklage. Der junge Katholik hingegen legte statt aller Vertheidigung dem Richter nur das letzte Kapitel des Evangeliums Johannis, ins Persische übersetzt, vor, worin es heißt, daß Christus dem heiligen Petrus die Gewalt verlieh die Schaafe und die Lämmer zu weiden. Der Richter las es anfangs still, ließ es dann durch seinen Sekretär laut vorlesen und fragte hierauf den schismatischen Bischof, was denn diese Gewalt, die Lämmer und die Schaafe zu weiden zu bedeuten habe. Der Bischof gab nun eine so materielle und krasse Erklärung, daß es allgemeines Gelächter erregte und die Schismatiker sich beschämt entfernten. Hierauf erklärte der Richter: „Die Gewalt, die Schaafe und die Lämmer zu weiden, welche Jesus Christus dem Petrus gegeben habe, sei nicht anders als geistig zu verstehen, weil es offenbar sei, daß Jesus Christus damals keine solche Thiere gehabt habe. Es sei dieß die Gewalt, alle Christen auf dem Wege des Glaubens zu leiten, woraus denn folge, daß die Päpste, als Nachfolger Petri die gleiche Gewalt haben und daß sie (die Missionäre) berechtigt seiene eine solche Lehre vorzutragen. Dieß Urtheil wurde von allen Zuhörern mit Freuden aufgenommen.

Berichtigung.

In der vorhergehenden Nummer der schweizerischen Kirchenzeitung fehlt bei der Schrift der katholischen Pfarrgeistlichkeit des Bezirks Baden an den katholischen Kirchenrath des Kantons Aargau die Unterschrift des hochwürdigen Herrn F. Rhoner, Dekans und Pfarrers in Kirchdorf. Es diene hiemit zur Berichtigung, daß diese Unterschrift im Manuscript obgenannten Schreibens sich vorfinde und daß sie durch Versehen des Druckers ausgelassen worden.

In der gleichen Nummer und in eben demselben Schreiben S. 634 ist die 7. Linie, von unten, so zu lesen: .... der Kirche Vollgewalt lasse, ihre Diener nach ihr eigenthümlichen Gesetzen ꝛc.

Bei Gebrüdern Räber, Buchdrucker, ist zu haben:

Zeugnisse aus allen Jahrhunderten der Kirche für das göttliche Gebot der öftern, christlich frommen Kommunion. Gesammelt vom C. M. F. von Kolb, nebst einem Vorschlage, das heiligste Abendmahl recht feierlich, wie ehemals bei den ersten Christen, auszutheilen. Vierte Aufl. Mit Titelk. und Ordinariats-Erlaubniß 8. 9 Bz.

Druck und Verlag bei Gebrüdern Räber.